



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en, de)

9978/1/17
REV 1 ADD 1

SAN 235

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9519/17 SAN 209

Betr.: **Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 16. Juni 2017**

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen

– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der deutschen Delegation für das Ratsprotokoll.

Protokollerklärung
zu den Ratsschlussfolgerungen zur Anregung mitgliedsstaatlich gesteuerter freiwilliger
Zusammenarbeit von Gesundheitssystemen

Deutschland begrüßt ausdrücklich die freiwillige Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten auch im Gesundheitsbereich zur Lösung von Problemen, für die sie alleine keine Lösungen finden oder für die eine Zusammenarbeit zu besseren Lösungen führen kann. Deutschland ist offen für eine solche Zusammenarbeit.

Deutschland versteht die Ratsschlussfolgerungen als ein Dokument, das die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang respektiert und insbesondere das Recht zur Gestaltung ihrer Gesundheitswesen nach Art. 168 (7) AEUV wahrt („*Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik und die medizinische Versorgung gewahrt.*“). Die in den Ratsschlussfolgerungen thematisierte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich beruht ausschließlich auf Freiwilligkeit.

Deutschland versteht die Ratsschlussfolgerungen als einen Aufruf an diejenigen Mitgliedstaaten, die gerne und aus eigenem Antrieb auf zwischenstaatlicher Grundlage enger mit anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten möchten. Die Ausgestaltung der freiwilligen Zusammenarbeit in jeder Phase steht in der alleinigen Verantwortung der sich freiwillig organisierenden Mitgliedstaaten. Das bedeutet strukturell wie auch inhaltlich, dass Organisation, Koordinierung und Durchführung den jeweiligen Partnern der Zusammenarbeit vorbehalten bleibt. Es erfolgt keine übergeordnete Koordinierung der Aktivitäten, insbesondere nicht durch die Kommission. Vereinbarungen, die innerhalb dieser Zusammenarbeit getroffen werden und Ergebnisse der Diskussionen entfalten lediglich eine Binnenwirkung auf die Mitgliedstaaten, die sich freiwillig dazu zusammenschließen. Es erfolgt keine Einbindung europäischer Strukturen außerhalb der in den europäischen Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten.

Für einen zielführenden Austausch von Erfahrungen sollten die Gremien, in denen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit für ihre Zwecke austauschen, solche sein, in denen Experten der jeweiligen Bereiche zusammenkommen.

Mit diesen klarstellenden Kommentaren stimmt Deutschland den Ratsschlussfolgerungen zu.
